

FAZ, Sonntagszeitung vom 14. Mai 2000

# Wie die Veräußerungserträge gerecht besteuern?

Eine Kombination der Vorschläge von Regierung und CDU/CSU

Von Lorenz Jarass

Die Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung hat im April 1999 Empfehlungen zur Verbesserung der Unternehmensbesteuerung vorgelegt. Der Regierungsentwurf vom 15. Februar 2000 hat diese Empfehlungen überwiegend umgesetzt und wird zu Recht von den Wirtschaftsverbänden gelobt: Die vorgesehene drastische Senkung der Steuersätze und die nur noch hälftige Besteuerung von Dividenden (bei Abschaffung des Anrechnungsverfahrens) sind äußerst hilfreich für ein europataugliches und nachhaltig international konkurrenzfähiges Steuersystem.

Der Regierungsentwurf sieht eine totale Steuerbefreiung von Veräußerungserträgen bei Kapitalgesellschaften vor. Da Dividendenzahlungen von einer Kapitalgesellschaft an eine andere Kapitalgesellschaft steuerfrei seien, müsse der Verkauf einer Beteiligung auch steuerfrei sein. Dabei wird übersehen, dass nicht, allein zukünftig erwartete Dividenden, sondern immer stärker weitere Bewertungsfaktoren eine besondere Rolle spielen, zum Beispiel: Wie passt das Unternehmen in die Gesamtstrategie des Käufers? Welche Synergieeffekte treten auf?

Während bei Kapitalgesellschaften zukünftig Veräußerungserträge durch Aktienverkauf völlig steuerfrei sein sollen, müssen Einzelunternehmer ihre Veräußerungserträge bei Personengesellschaften auch bei reinen Umstrukturierungen weiterhin voll versteuern, obwohl hier wie bei Kapitalgesellschaften die stillen Reserven steuerhaft bleiben, also später versteuert werden müssen. Der Einzelunternehmer subventioniert so mit überhöhten Steuern die totale Steuerfreiheit der Konzerne.

In der Praxis ermöglicht der Regierungsentwurf zudem unerwünschte Steuergestaltungen, die in hohen Steuerausfällen resultieren: Veräußerungserträge werden dann, soweit irgendwie möglich, nur noch in Kapitalgesellschaften zum Steuersatz Null ausgewiesen; zudem wird versucht, Gewinne möglichst in steuerfreie Wertsteigerungen zu transferieren. Letztlich ist dann, jedenfalls bei Konzerngesellschaften, eine Besteuerung jedweder Erträge nur noch sehr schwer möglich. Die dringend erforderlichen weiteren Senkungen der Einkommensteuersätze werden unfinanzierbar.

In Zukunft wäre der Verkauf einer Abteilung einer Kapitalgesellschaft, zum Beispiel des EDV-Bereichs, voll steuerpflichtig; würde dieser Bereich aber von vornherein als Tochtergesellschaft organisiert, wären Veräußerungserträge völlig steuerfrei. Die Art der Betriebsorganisation würde wesentlich durch steuerliche Überlegungen bestimmt werden - statt Steuervereinfachung ein Beschäftigungsprogramm für Betriebsberater.



Die CDU/CSU fordert die Erleichterung von Umstrukturierungen durch die Einführung einer steuerfreien Reinvestitionsrücklage in Höhe von 60 Prozent des Veräußerungsertrags. Kombiniert man diesen Vorschlag mit dem Regierungsvorschlag, so könnte man rechtsformunabhängig für alle Veräußerungserträge eine hälftige Besteuerung vorsehen. Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Kapitalgesellschaften: Eine hälftige Besteuerung erscheint angemessen, weil nur ein Teil der Veräußerungserträge aus steuerfreien Dividenden resultieren und weil die stillen Reserven der verkauften Firma erst später besteuert werden, der Veräußerungserlös aber sofort realisiert wird. Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Personengesellschaften und natürliche Personen: Die hälftige Besteuerung der Veräußerungserträge ist im neuen Halbeinkünfteverfahren ohnehin vorgesehen. Verkauf von Anteilen an Personengesellschaften: Wenn das im Regierungsentwurf mehrfach vorgebrachte Argument der späteren Versteuerung von stillen Reserven und zukünftigen Gewinnen ("Steuerverstrickung") bei Anteilen an Kapitalgesellschaften zutrifft, so doch auch bei Personengesellschaften. Dann wäre es auch nach der Logik des Regierungsentwurfs sinnvoll, alle Umstrukturierungen bei Personengesellschaften ähnlich wie bei Kapitalgesellschaften zu behandeln, indem der CDU/CSU-Vorschlag einer Investitionsrücklage genutzt wird. Der ermäßigte Steuersatz sollte nur auf echte Veräußerungserträge oberhalb der Anschaffungskosten angewandt werden.

Durch die Veräußerung realisierte Bucherträge zwischen momentanem Buchwert und historischen Anschaffungskosten müssten voll versteuert werden. Dadurch würde die früher übliche Nutzung des halben Steuersatzes für Steuersparmodelle ("zuerst voll abschreiben, dann bei Verkauf den Wertzuwachs nur halb versteuern") nicht möglich. Höchst komplizierte Sonderregelungen wie Mitunternehmererlass, Tauschgutachten et cetera brauchen nicht wieder eingeführt zu werden. Auch bei Unternehmensverkäufen zur Altersversorgung wäre der Kombivorschlag hilfreich: Der Pensionist versteuert echte Wertsteigerungen oberhalb der Anschaffungskosten nur mit maximal 22,5 Prozent und erhält einen ordentlichen Verkaufspreis, da der Käufer den Kaufpreis voll abschreiben kann.

Das hier vorgelegte Kombimodell einer gleichmäßigen Besteuerung aller Wertsteigerungen ermöglicht allen Gesellschaften ohne übermäßige Belastungen die dringend erforderlichen Umstrukturierungen. Steuerplanungen sind wegen der niedrigeren Sätze weniger interessant und wegen der gleichmäßigen Sätze viel schwieriger. Deshalb dürfte der Kombivorschlag jedenfalls nicht teurer sein als der Regierungsvorschlag mit Steuerausfällen von 4,2 Milliarden Mark pro Jahr.